

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2018	Nr. 60
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 680

Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-
Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 682

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 14. Juni 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul besteht, und
2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen Sprachproduktion, Experimentelle Phonetik, Prosodie sowie Sprachperzeption besteht.

§ 31
Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32
Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in §18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls (mit Ausnahme von "Perspektiven der Linguistik") oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2018


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Studienordnung
für das Ergänzungsfach Phonetik
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 14. Juni 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

- (1) Qualifikationsziele des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind:
- Wissen über die Grundlagen der Phonetik und Phonologie, insbesondere der artikulatorischen Basis der lautsprachlichen Produktion sowie der lautlichen Beschreibung von Sprachen im segmentalen wie im prosodischen Bereich.
 - Methodenkompetenz bei der ohrenphonetischen und instrumentalphonetischen Analyse gesprochener Äußerungen sowie deren phonologischen Beschreibung.
 - Verständnis phonetisch-phonologischer Zusammenhänge im lautsprachlichen Kommunikationsprozess.
 - Fertigkeiten zur verständlichen mündlichen und schriftlichen Kommunikation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen, er ermöglicht einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen oder erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen und Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von kommunikationsintensiven Berufen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium des Ergänzungsfachs Phonetik kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Der Studiengang ist so strukturiert, dass die Studierenden im Pflichtmodul die Grundkenntnisse der drei zentralen Bereiche phonetischen Wissens (Artikulation, Sprachakustik und Perzeption) erwerben und das phonetische Hören sowie die graphische Repräsentation des Gehörten (Transkription) üben. Die Aufbaumodule ermöglichen die Vertiefung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten wahlweise in den Bereichen Sprachproduktion, Sprachperzeption und Prosodie sowie den Erwerb spezifisch instrumentalphonetischer Kenntnisse und Analysefertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Pflichtmodul	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung
Basismodul	1 - 2	Perspektiven der Linguistik	VL	2	2	WS	5 frei auswählbare Kurzberichte (u)
		Phonetische Transkription I	Ü	2	3	SS	Abschlussaufgabe (b)
		Einführung in die Phonetik und Phonologie	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Phonetik und Phonologie	Ü	2	3	SS	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Im Wahlpflichtteil müssen in zwei Modulen insgesamt 13 CP erworben werden, d.h. ein Modul wird in Gänze absolviert, in einem anderen Modul wird nur das Proseminar absolviert.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ²	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung
Sprachproduktion	3-4	Sprachproduktion	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Sprachproduktion	Ü	2	3	SS	Schriftliche Abschlussaufgabe (u)
Experimentelle Phonetik	3-4	Experimentelle Phonetik	PS	2	5	WS	Schriftliche Abschlussaufgabe (b)
		Experimentelle Phonetik	Ü	2	3	SS	Mündliche Prüfung (u)
Prosodie	4-5	Prosodie	PS	2	5	SS	Schriftliche Abschlussaufgabe (b)
		Prosodie	Ü	2	3	WS	Mündliche Prüfung (u)
Sprachperzeption	4-5	Sprachperzeption	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Sprachperzeption	Ü	2	3	WS	Projektpräsentation (u)

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie benennt Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen oder Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

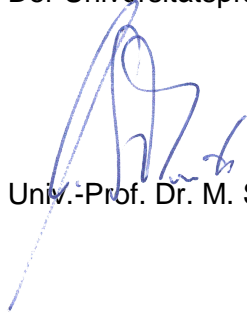
² gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2018

Der Universitätspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schmitt', written over the printed name.

Univ.-Prof. Dr. M. Schmitt